



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG
z. Hd. der Geschäftsführung
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

21. Februar 2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
57.6.2.2 – 302/18; 3985/17;
2729/17;
403/18; 237/18; 456/18;
3620/17

Aufsicht nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Anfragen wegen elektronischen Fahrscheinen

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit wünschten mehrere Bürgerinnen und Bürger eine datenschutzrechtliche Bewertung der elektronischen Fahrkarten der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG).

Dieses Schreiben gibt die von unserer Seite nach einer Prüfung getroffenen Bewertungen wieder.

In Zusammenhang mit den elektronischen Fahrkarten der ASEAG wurde kundenseitig häufig gefragt, welche Daten auf welche Art erhoben und gespeichert werden können und wie die Datensicherheit gewährleistet ist. Insbesondere waren die Speicherung der letzten 10 Kontrolleinträge auf der elektronischen Fahrkarte und die Notwendigkeit einer Verschlüsselung zu prüfen. Unstrittig ist, dass es der ASEAG möglich sein muss, elektronische Fahrkarten auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Vorweg ist zu bemerken, dass die ASEAG, bei den elektronischen Fahrkarten den deutschlandweiten Standard im öffentlichen Personennahverkehr, die sogenannte „VDV-Kernapplikation“, umsetzt. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen und andere Datenschutzaufsichtsbehörden waren und sind bei der Ausarbeitung dieses Standards zur Sicherung der datenschutzrechtlichen Anforderungen beteiligt. Im Sommer 2017 haben sich die Datenschutzaufsichtsbehörden mehrerer Bundesländer mit VDV eTicket Service GmbH & Co. KG getroffen und neue

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 708, 709
Haltestelle Poststraße



Anforderungen gestellt, die jetzt erfolgreich bei der ASEAG umgesetzt wurden.

21. Februar 2018
Seite 2 von 3

Im Zuge der aktuellen Beschwerden habe ich die ASEAG, erneut kontaktiert und komme zu folgenden Ergebnissen:

1. Die auf den elektronischen Fahrkarten gespeicherten 10 Kontrollspeichereinträge sind zulässig. Denn die von den betroffenen Personen auslesbaren Kontrollspeichereinträge dienen diesen zur Übersicht über die sie betreffenden Datenverarbeitungen. Diese Transparenz wird von § 6c Absatz 2 BDSG gefordert. Es wird durch 10 Einträge, die jeweils wieder von neuen Einträgen überschrieben werden (Ringspeicher) kein erhebliches Bewegungsprofil gebildet. Die ASEAG hat auf Anregung der Datenschutzaufsichtsbehörden betroffenen Personen nun eine Möglichkeit eröffnet, an Kundenterminals die Kontrollspeichereinträge zu löschen. Entsprechende Informationen können Kundinnen und Kunden den Beförderungsbedingungen und der Homepage der ASEAG entnehmen.
2. Eine Verschlüsselung der elektronischen Fahrkarten ist nicht notwendig. Ein Auslesen mittels eines NFC-fähigen Smartphones und einer entsprechenden Anwendungssoftware (App) durch einen unbefugten Dritten ist nicht „im Vorbeigehen“ möglich, sondern allenfalls wenn die Karte für mehrere Sekunden unmittelbar und ohne Bewegung an das Smartphone gehalten wird. Das ist im Alltag kaum unbemerkt möglich. Das Fernauslesen durch Unbefugte kann von betroffenen Personen durch Mitführen der elektronischen Fahrkarte in einer Geldbörse in der sich auch Münzen bzw. andere Karten befinden oder durch eine Funkschutzhülle wirkungsvoll unterbunden werden.
3. Auf den elektronischen Fahrkarten wird das Geburtsdatum der betroffenen Person erfasst. Dieses dient einer Plausibilitätskontrolle für Kontrolleure bzw. bei der Einstiegskontrolle durch die fahrzeugführende Person, ob die Person mit der Fahrkarte auch die auf der Fahrkarte vermerkte Person sein kann. Die Zulässigkeit einer solchen Plausibilitätskontrolle haben wir bereits im Tätigkeitsbericht der LDI NRW 2013 auf Seite 37 erklärt. Für einen besseren Datenschutz hat die ASEAG uns gegenüber die Einführung eines neuen Auslesesystems zugesagt, bei dem kontrollierende Personen lediglich das aus dem Geburtsdaten errechnete Alter angezeigt erhalten.



21. Februar 2018

Seite 3 von 3

4. In Umsetzung des Standards „VDV-Kernapplikation“ bietet die ASEAG für Personen, die das Auslesen einer personalisierten elektronischen Fahrkarte ablehnen, auch eine nicht personenbezogene elektronische Fahrkarte an. Nach Auskunft der ASEAG wird diese Variante „übertragbares eTicket“ genannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

